

RS Vwgh 1994/10/21 94/11/0257

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs2;

VwGG §27;

Rechtssatz

Hat der VwGH einen Berufungsbescheid aufgehoben, so kann eine neuerliche Pflicht der belangten Behörde zur Entscheidung über diese Berufung frühestens mit der Zustellung des betreffenden Erkenntnisses entstehen. Von diesem Zeitpunkt an ist die sechsmonatige Frist des § 27 VwGG zu berechnen. Sind zum Zeitpunkt der Erhebung der Säumnisbeschwerde von diesem Zeitpunkt an gerechnet sechs Monate noch nicht verstrichen, so wird die Säumnisbeschwerde daher jedenfalls verfrüht erhoben.

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110257.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at